

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 233

Die Theorie der Körperschaftsteuer

Von

Christian A. L. Rasenack



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN A. L. RASENACK

Die Theorie der Körperschaftsteuer

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 233

Die Theorie der Körperschaftsteuer

Von

Dr. Christian A. L. Rasenack, LL. M.

Privatdozent an der FU Berlin



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Alle Rechte vorbehalten

© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1974 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03109 1

Vorwort

Wenn nicht alles täuscht, scheint sie also doch noch während der laufenden Legislaturperiode zustande zu kommen: die lang diskutierte Reform des gegenwärtigen Körperschaftsteuerrechts. Was über Jahre hinweg, abgesehen von leicht zugänglichen Kommissionsgutachten oder Meinungsäußerungen in der Literatur, seinen Niederschlag zumeist nur in teilweise ängstlich gehüteten Referentenentwürfen und Kabinettsentscheidungen gefunden hatte — mit der Bundesrats-Drucksache 700/73 vom 8. 11. 1973 betr. die Reform der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und des Sparprämiengesetzes weiß nun auch eine weitere Öffentlichkeit, auf welche Art der Körperschaftsbesteuerung sie sich in Zukunft wird einrichten müssen. Gegenüber den beiden Extremen der modernen Körperschaftsteuer, etwa dem sog. klassischen System mit einheitlicher Besteuerung des Gesamtgewinns ohne Entlastung der Ausschüttungen (noch heute praktiziert z. B. in den Vereinigten Staaten, den Niederlanden oder Italien) und dem System der Re-Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer durch Vollanrechnung sämtlicher körperschaftlicher Gewinne auf die Einkommensteuer der respektiven „Teilhaber“ (Teilhabersteuerkonzept), soll wie bisher eine kompromißhafte Zwischenposition bezogen werden. Statt der bisherigen Spaltung des Körperschaftsteuertarifs je nach Ausschüttung und Einbehaltung möchte man allerdings das sog. Anrechnungssystem einführen, das die volle Freistellung der Ausschüttungen von der körperschaftsteuerlichen Vorbelastung ermöglichen wird. Im Ergebnis steht somit eine neuerliche steuerliche Begünstigung der Einkünfte aus gewissen Kapitaltiteln ins Haus. Und — wie nicht anders zu erwarten — ist denn auch bereits gefordert worden (man vergleiche eine Notiz aus der Frankfurter Rundschau vom 10. 12. 1973, Jg. 29 Nr. 287, S. 5), daß dieser sozialpolitische Effekt lediglich zugunsten eines ausgewählten Kreises von Begünstigten noch einmal genauestens überdacht werden müsse, und zwar insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Vermögensbildungspolitik.

Was immer hier im einzelnen noch berücksichtigt werden wird — wie schon mehrfach im Verlauf der Entwicklung der Körperschaftsteuer steht man mithin einmal mehr vor der Situation, in der erkannt werden muß: Grundstürzende Veränderungen am System einer konkreten Steuer erscheinen heutzutage wegen der unvermeidlichen Rück-

wirkungen auf das Steuersystem als solches, vor allem aber auch wegen der allzu offensichtlichen Labilität des status quo der steuerlichen Belastung der Bevölkerung, nur noch in marginalen Fällen möglich. Zwar sprechen alle Anzeichen dafür, daß die Kategorie des körperschaftsteuerlichen Gewinns nunmehr noch deutlicher in Richtung auf den einbehaltenen Gewinn verengt werden wird. Zugleich macht man sich jedoch Gedanken darüber, wie die hieraus resultierende kurzfristige Begünstigung der sog. Anteilshaber (wegen Wegfalls der körperschaftsteuerlichen Vorbelastung bei den Ausschüttungen muß der Marktwert der Beteiligungstitel steigen) auf anderem Gebiet (z. B. durch verstärkte Sparförderung etc.) wettgemacht werden kann. Und neben dieser genauen Beobachtung des steuerlichen status quo soll der Kern der bisherigen Körperschaftbesteuerung, die steuerliche Erfassung des einbehaltenen Gewinns zu proportionalen Sätzen, keineswegs angetastet werden. Denn natürlich beseitigt die Ausräumung der körperschaftsteuerlichen Vorbelastung für Ausschüttungen noch nicht die selbständige, von individuellen Leistungsfähigkeitsüberlegungen ganz unabhängige steuerliche Erfassung des Restes. Mit der Art des gegenwärtigen Steuerkonglomerats wird man sich — abgesehen von einigen Frontbegradigungen — daher einfach abfinden müssen.

Die Konsequenzen, die sich aus diesem Stand der Dinge für Sinn, Zweck und Funktion der hiermit vorgelegten Schrift zur Theorie der Körperschaftbesteuerung ergaben, liegen auf der Hand. Angesichts des vergleichsweise engen Handlungsspielraums, der sich für durchgreifende Steuerreformen nun einmal ergibt, konnte es kaum darauf ankommen, den zahlreichen, im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Körperschaftsteuerreformdiskussion vorgetragenen Verbesserungsvorschlägen lediglich einen weiteren zur Seite zu stellen. Nicht daß an der derzeitigen Körperschaftsteuer Verbesserungswürdiges nicht mehr gefunden werden könnte. Vordringlicher erschien jedoch — und zwar insbesondere angesichts eines jahrzehntelangen Desinteresses an theoretischen Erörterungen zu konkreten Einzelsteuern —, den Grundstrukturen der modernen Körperschaftsteuer als solchen auf die Spur zu kommen, ihrer allmählichen empirischen Entwicklung in der Steuer-geschichte nachzugehen und die theoretische Verifizierbarkeit des jeweiligen status quo an der Entwicklung entsprechender, d. h. körperschaftsrelevanter Begrifflichkeiten in der Wirtschaftstheorie und der Sozialgeschichte zu versuchen. Denn wer um die tatsächlichen oder theoretischen Hintergründe einer bestimmten Steuerart weiß, wird immer auch — zumindest annäherungsweise — erkennen können, in welcher Richtung zukünftige Veränderungen, immer freilich unter dem Vorbehalt der Systemkontinuität, überhaupt nur gehen können. Mithin sieht sich die vorliegende Schrift in erster Linie als ein Beitrag zur

Institutionen- und Strukturkenntnis steuerlicher Erscheinungen, nebenbei aber auch als Prognosehilfe im Hinblick auf ggf. zu erwartende Fortbildungen bei Körperschaftsteuerreformdiskussionen. Wer also konkrete Anregungen etwa für die Ausgestaltung des Anrechnungssystems oder das Problem der Behandlung von ausländischen Anteilseignern erwartet, wird sich möglicherweise enttäuscht sehen. Dafür besitzt die hier angestrebte Abstraktion von körperschaftssteuerlichen Tagesproblemen den Vorteil, daß die Brauchbarkeit des vorgelegten Materials einen etwas längeren „Halbzeitwert“ haben dürfte, als das sonst im gemeinhin schnelllebigen Steuerrecht der Fall ist. Die derzeit vorliegenden Dokumente zur Körperschaftsteuerreform beweisen dies eindringlich. Zwar verschieben sie wieder einmal — aus wettbewerbs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen — die effektive Steuerbelastung der betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen. Am eigentlichen Kern der modernen Körperschaftbesteuerung, der Besteuerung sozialer Wirkeinheiten auf der Grundlage ihrer exemplarischen Bedeutung im modernen Wirtschaftsablauf, hat sich jedoch nichts geändert.

Die vorliegende Schrift, die dem juristischen Fachbereich der FU Berlin ab Winter 1972/73 zur Begutachtung vorgelegen hat, ist unter der großzügigen Betreuung und bereitwilligen Förderung von Herrn Professor Dr. H. Quaritsch/Speyer entstanden. Zuvörderst ihm, später aber auch dem Berliner juristischen Fachbereich hat der Verf. dafür zu danken, daß ihm diejenige, fast völlig ungestörte Muße zur Verfügung stand, die zur Bearbeitung eines Themas mit weitreichenden außerjuristischen Bezügen nun einmal erforderlich ist. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Arbeit mit einem Druckkostenzuschuß gefördert; der Verlag Duncker & Humblot für eine besonders schnelle Drucklegung Sorge getragen.

Ich widme diese Schrift meiner Frau.

Berlin, im Dezember 1973

Christian A. L. Rasenack

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
Erster Teil	
Entwicklungslinien und Tendenzen der Körperschaftbesteuerung von den Ursprüngen bis zur gegenwärtigen Reformdiskussion	19
1. Kapitel	
Von der Ertragskörperschaftsteuer zur Einkommen-Körperschaftsteuer: Die Vorphase einer Körperschaftbesteuerung i. e. S.	19
1. Die subjektive Steuerpflicht	23
2. Die objektive Steuerpflicht	28
3. Das Verhältnis zur Besteuerung der natürlichen Personen im besonderen	31
2. Kapitel	
Die Periode der Einkommen-Körperschaftsteuern	32
1. Die subjektive Steuerpflicht	35
2. Die objektive Steuerpflicht	38
3. Besteuerungsgegenstand und Periodenabgrenzung	46
4. Das Doppelbesteuerungsproblem	49
a) Die Vermeidung der körperschaftsteuerlichen Doppelbelastung	50
b) Die Milderung der körperschaftsteuerlichen Doppelbelastung	54
c) Die Akzeptierung der körperschaftsteuerlichen Doppelbelastung ..	63
3. Kapitel	
Von der Einkommen-Körperschaftsteuer zur Eigenständigkeit der Körperschaftsteuer: Die Körperschaftsteuerreform 1920	71
1. Die subjektive Steuerpflicht	72
2. Die objektive Steuerpflicht	77
3. Besteuerungsgegenstand und Periodenabgrenzung	86
4. Das Doppelbesteuerungsproblem	88
4. Kapitel	
Die Konsolidierung der bisherigen Entwicklung: Das Körperschaftsteuergesetz 1925	96

1. Die subjektive Steuerpflicht	97
2. Die objektive Steuerpflicht	102
3. Besteuerungsgegenstand und Periodenabgrenzung	109
4. Das Doppelbesteuerungsproblem (Betriebsbelastungsvergleich)	111
5. Kapitel	
Von der eigenständigen Körperschaftsteuer zur Unternehmensbesteuerung überhaupt: Das Körperschaftsteuergesetz von 1934	115
1. Die subjektive Steuerpflicht	117
2. Die objektive Steuerpflicht	120
3. Das Verhältnis der Körperschaftsbesteuerung zur Einkommensbesteuerung	126
6. Kapitel	
Infragestellung der Eigenständigkeit der Körperschaftsbesteuerung: Die Betriebssteuerentwürfe 1948/1949	133
1. Die subjektive Steuerpflicht (der Steuergegenstand)	134
2. Die objektive Steuerpflicht	137
3. Das Verhältnis der Betriebsbesteuerung zur Einkommensbesteuerung	144
7. Kapitel	
Die Reorganisation der Körperschaftsteuer: Die Nachkriegsgesetzgebung	154
1. Die subjektive Steuerpflicht	156
2. Die objektive Steuerpflicht	161
3. Das Verhältnis der Körperschaftsbesteuerung zur Einkommensbesteuerung	164
8. Kapitel	
Gegenwärtige Probleme der Körperschaftsbesteuerung	173
1. Das Teilhabersteuermodell	174
2. Andere Reformvorschläge	185
a) Die Vorschläge des wissenschaftlichen Beirats von 1967 und das Gutachten der Steuerreformkommission von 1971	186
b) Der sog. Meilicke- und der sog. Kreile-Vorschlag	191
9. Kapitel	
Zusammenfassung und Ausblick	195
1. Von der Einkommen-Körperschaftsbesteuerung zur Unternehmens-körperschaftsbesteuerung	196
2. Von einer weitgehend fiskalischen Körperschaftsteuer zur Steuer mit außersteuerlichen Nebenzwecken	205

Zweiter Teil

Die Entwicklung der wichtigsten theoretischen Grundaxiome in der Körperschaftsbesteuerung. Das Wesen der Körperschaftsteuer	208
10. Kapitel	
Körperschaftsteuer und Einkommensbegriff	211
1. Der Einkommensbegriff der Klassik sowie Vorklassik und das System der Ertragskörperschaftsteuern	212
2. Der Einkommensbegriff unter dem Eindruck der Reinvermögenszugang-Theorie. Die Verselbständigung der Körperschaftsteuer	218
3. Strömungen und Untertöne des gegenwärtigen Einkommensbegriffs und der gegenwärtigen Körperschaftsbesteuerung	231
11. Kapitel	
Körperschaftsteuer und Gewinn	244
1. Funktionale Verteilungstheoreme und Körperschaftsbesteuerung	245
2. Die Ablösung der funktionalen Verteilungstheoreme. Die Körperschaftsteuer als Lückensteuer	252
12. Kapitel	
Körperschaftsteuer, Eigentum und soziale Frage	269
1. Der traditionelle Eigentumsbegriff und die anfängliche Unpopularität der Körperschaftsteuer	271
2. Die gesellschaftliche Inpflichtnahme des Eigentumsbegriffs. Die Körperschaftsteuer als Teilhabesteuer der staatlichen Gemeinschaft	280
13. Kapitel	
Körperschaftsteuer und steuerlicher Interventionismus	302
1. Die interventionistische Abstinenz des 19. Jahrhunderts	303
2. Das Vordringen interventionistischer Besteuerungsmethoden	307
Schlußbetrachtungen	312
Schrifttumsverzeichnis	315

Einleitung

Mit der Körperschaftsteuer verhält es sich anders als z. B. mit der Einkommensteuer. Während diese am Anfang ihrer Entwicklung zwar ebenso wie die Körperschaftsteuer ein eher negatives Bild in der Wertschätzung der allgemeinen Meinung gehabt hat¹, dann aber schließlich — jedenfalls in den westlichen Wirtschaftssystemen — zu einem der Grundpfeiler einer jeglichen Steuerordnung geworden ist², hat jene nicht nur zu keiner Zeit den Durchbruch zu einer auch nur halbwegs anerkannten Steuerart geschafft, sondern ist zudem wie wohl keine andere Steuer zu allen Zeiten in ihrer Existenzberechtigung überhaupt bestritten gewesen. Zwar ist gerade in Deutschland eine mehr oder minder eigenständige Körperschaftsteuer bereits besonders früh eingeführt worden³. Für Preußen lassen sich die Anfänge dieser Methode der Besteuerung sogar bis in die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen und bekanntlich gibt es ein rechtstechnisch selbständiges Körperschaftsteuergesetz schon seit 1920, nämlich seit dem Reichskörperschaftsteuergesetz vom 20. 3. 1920⁴. Trotz einiger früher Stimmen, die wie *Lorenz v. Stein* schon vor Entstehung einer eigentlichen Körperschaftsteuer für ein solches steuerliches Vorgehen eingetreten sind⁵, und trotz der sich allmählich an der sog. Theorie vom Unternehmen an sich⁶ orientierenden Gesetzespraxis⁷, ist jedoch immer wieder behauptet worden, daß die selbständige Besteuerung erwerbswirtschaftlich tätiger Körperschaften im Grunde ein Unding sei. Was von Aktiengesellschaften usw. als

¹ Vgl. dazu etwa *F. K. Mann*, Steuerpolitische Ideale, S. 202 ff., 230 ff.

² *F. K. Mann*, S. 238 ff.; oder auch die Beiträge von *H. Teschemacher* und *H. Laufenburger* im *HdbdFinW*, und zwar in Bd. I (1927), S. 65 ff. und Bd. II (2. Aufl. 1956), S. 448 ff.

³ Ein kurzer Überblick über die internationale Entwicklung findet sich besonders bei *J. Popitz*, Körperschaftsteuer, *HdBd.StW*⁴, S. 899 ff.

⁴ *RGBl.* S. 393.

⁵ Vgl. *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*³, S. 336: „... die (inkorporierten, d. h. vereinsmäßig organisierten) Gesellschaften (sind) als wirtschaftliche Einheiten unbedingt Steuersubjekte in allen ihren Arten.“ Ähnlich schon die 1. Aufl. S. 173 und später noch die 5. Aufl., S. 203. Ähnlich auch *O. Gierke*, *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung*, S. 333.

⁶ Die Begriffsbildung „Unternehmen an sich“ stammt (anders als es meist angenommen wird) erst von *F. Haussmann*, *Vom Aktienwesen und Aktienrecht*, anlässlich einer Auseinandersetzung mit *W. Rathenau*s berühmter Schrift „*Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung.*“ Vgl. dazu mit zahlreichen Nachweisen *O. Netter*, *Zur aktienrechtlichen Theorie des „Unternehmens an sich“*, *Festschr. für A. Pinner*, S. 507 ff., 542 ff.

⁷ Vgl. dazu unten Kap. 2 und 3.

Geschäftsüberschüsse während eines gegebenen Zeitraums erwirtschaftet werde, so argumentierte diese auf den Bonner Privatdozenten und Sekretär des Central-Vereins der Aktien-Gesellschaften in Rheinland-Westphalen, *Carl Dietzel*, zurückgehende⁸ und alsbald zur herrschenden Meinung aufsteigende⁹ Auffassung, sei nichts anderes als zukünftiges Einkommen der an der respektiven juristischen Person beteiligten natürlichen Personen. Denn körperschaftliche Gewinne würden nicht um ihrer selbst willen erzielt, sondern einzig und allein zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung der im einzelnen engagierten Kapitaleinleger. Infolgedessen ist seit *Carl Dietzel* über *A. Lampe*¹⁰ bis in die heutige Zeit gefordert worden, die Körperschaftsteuer endlich für das zu nehmen, was sie ohnehin nur sein könne, nämlich für eine besondere Art der Einkommensteuer (natürlicher Personen) — letzters bekanntlich durch die Teilhabersteuerpläne von *W. Engels* und *W. Stützel*¹¹.

In der Tat erscheinen die Alternativen, die durch eine selbständige Körperschaftsteuer eröffnet werden, nicht gerade ermutigend¹². Besteuert man z. B. sowohl die einschlägigen inkorporierten Gesellschaften wie deren Gesellschafter völlig unabhängig voneinander, nämlich einmal den ungeteilten Gewinn der Körperschaften mit der Körperschaftsteuer, das andere Mal den ausgeschütteten Gewinn, d. h. die Dividenden, Geschäftsanteile, Kuxen usw., mit der Einkommensteuer (Einkünfte aus Kapitalvermögen), so scheint sich unweigerlich eine wirtschaftliche Doppelbelastung und in ihrer Folge eine Diskriminierung von Unternehmensformen zu ergeben. Denn während bei nicht-inkorporierten Unternehmen der Unternehmensüberschuß immer nur einmal — wenn auch je nach Teilhaberzahl eventuell in Bruchteilen — in seiner Gesamtheit erfaßt wird, ohne daß es auf Ausschüttungen bzw. Entnahmen ankäme, kann das Vorhandensein von Ausschüttungen — unter dem Vorbehalt im übrigen vergleichbarer (Tarif-)Verhältnisse — durchaus zu belastungsmäßigen Verzerrungen führen. Entsprechend mag sich eine in Besitztiteln von körperschaftlich organisierten Erwerbs- oder Kapitalgesellschaften engagierte natürliche Person veranlaßt sehen, in andere

⁸ Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Verbindung mit der Gemeindebesteuerung, bes. S. 33 ff.

⁹ Vgl. etwa die Nachweise bei *L. Blum*, Die steuerliche Ausnutzung der Aktiengesellschaften in Deutschland, S. 6 ff., 11 (Anm. 6).

¹⁰ Unter dem Stichwort „Körperschaftsteuer“ im Wörterb. d. Volkswirtschaft. Bd. II (4. Aufl.), S. 632 ff., 634 f. und in dem Aufsatz, Reine Theorie der Finanzreform, FA (1934), S. 218 ff., 252 f.

¹¹ *W. Engels* und *W. Stützel*, Teilhabersteuer² und dazu die (Saarbrückener) Diss. von *E. Ketzler*, Teilhabersteuer. Konzeption und Gestaltungsmöglichkeiten. Ähnlich aber z. B. auch *R. Musgrave*, The Theory of Public Finance, S. 173; *H. Haller*, Die Steuern, S. 167; oder etwa das Gutachten zur Reform der direkten Steuern . . . (Beiratsgutachten) 1967, S. 50, und das Gutachten der Steuerreformkommission 1971, S. 305 sowie öfters.

¹² So schon *J. Popitz*, Einkommensteuer, Hdb. d. StW⁴, Bd. III, S. 428 ff. Ähnlich *F. Terhalle*, Finanzwissenschaft, S. 298.

Wertpapiere, etwa festverzinsliche, die nicht von der Körperschaftsteuer belastet werden, auszuweichen, oder aber es kann sich die betroffene juristische Person gezwungen sehen, im Ausschüttungsinteresse ihrer Teilhaber eine sachlich ggf. nicht gerechtfertigte Umwandlung in eine andere (nicht-körperschaftsteuerpflichtige) Rechtsform vorzunehmen.

Freilich gibt es Möglichkeiten, diese unangenehmen Begleiterscheinungen einer völlig selbständigen Körperschaftsteuer zu mildern. Im Grunde ändert sich durch derartige Abhilfen jedoch nur wenig. Wenn man jetzt z. B. daran dächte, nur die Körperschaften zu erfassen, ihre Gesellschafter dagegen in der einen oder anderen Weise von der steuerlichen Verantwortlichkeit auszunehmen¹³, so würde sich zeigen, daß diese Methode zu eventuell unerwünschten Nebenwirkungen nur dann nicht führt, wenn das System der direkten Personalsteuern allseitig proportional angelegt wäre. Heutzutage muß man indessen — zumindest mit Rücksicht auf die Einkommensteuer — mit einem Progressionstarif rechnen. Dann verflüchtigt sich der soeben genannte Vorteil jedoch alsbald. Denn je nachdem wie der persönliche Einkommensteuersatz des einzelnen Teilhabers liegt, lassen sich jetzt im Vergleich mit der Proportionalsteuerbelastung durch die Körperschaftsteuer steuerliche Vor- bzw. Nachteile erzielen. Liegt die individuelle Einkommensteuerbelastung höher als die mögliche Körperschaftsteuerbelastung wird sich eine Umwandlung von Individualeinkommen in körperschaftlichen Gewinn empfehlen. Umgekehrt ist es im anderen Fall. Grundsätzlich hat sich mithin an der typisch körperschaftsteuerlichen Problemlage nichts geändert.

Legt man daher Wert darauf, die durch die Körperschaftsteuer hervorgerufenen Belastungsverzerrungen konsequent auszuräumen, spricht offenbar einiges dafür, den augenscheinlichen Anlaß für diese Erscheinungen, also die Körperschaftsteuer selbst, überhaupt zu beseitigen. Gewiß, an eine ersatzlose Beseitigung dieser Steuer wäre nicht zu denken. Sofort ergäbe sich die Gefahr, daß die körperschaftlichen Einbehaltungen mangels Zufießens bei den Teilhabern von der Besteuerung gänzlich ausgeschlossen blieben. Gestaltete man indessen, wie es die augenblicklich in der Diskussion befindlichen Teilhabersteuermodelle wollen, die existente Körperschaftsbesteuerung in der Art einer Vorsteuer zur Einkommensteuer aus — indem man die gesamte bei den Körperschaften erhobene Steuerlast anteilig auf die einkommensteuer-

¹³ Das Beispiel gilt entsprechend für Fälle, in denen — wie z. B. bei der derzeitigen tariflichen Begünstigung körperschaftlicher Ausschüttungen („gespaltenen Körperschaftsteuersatz“) — nur teilweise Entlastungen von der Doppelbesteuerung in Betracht kommen. Es wird lediglich die körperschaftsteuerliche Vergleichsgrundlage für die im folgenden angedeuteten Kalkulationen *auch* von der Besteuerungsgrundlage her angehoben.